

Veröffentlichung Beschlüsse zum kirchlichen Friedhof Klepzig

Die Ev. Kirchengemeinde Klepzig ist Träger des Friedhofs in Klepzig. Zur Regelung der Friedhofsverhältnisse nach Inkrafttreten des Friedhofsgesetzes der EKM werden folgende Beschlüsse gefasst:

1. Aufhebung der alten Friedhofsordnung

Die Friedhofssatzung vom 13.12.2011 wird mit Wirkung zum Datum der Veröffentlichung dieses Beschlusses aufgehoben; ab diesem Datum gelten die Vorschriften des Kirchengesetzes über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020, ABl. S. 228 für den Friedhof in Klepzig unmittelbar.

2. Öffnungszeiten des Friedhofs

Der Friedhof ist in der Zeit von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang geöffnet. Die Öffnungszeiten werden durch Aushang an den Friedhofseingängen bekannt gegeben.

3. Zeit für die Durchführung von Bestattungen

Die Durchführung von Bestattungen ist an Werktagen in der Zeit von 10:00 bis 18:00 möglich. Sie ist mindestens drei Werktage vorher mit der Friedhofsverwaltung abzustimmen.

4. Gebührensatzung

Für den Friedhof wird die diesem Beschluss als Anlage beigefügte Friedhofsgebührensatzung erlassen.

5. Nutzungsrechte

Grabnutzungsberechtigte müssen Grabmale, Grabstätteninventar und sonstige Gegenstände bis spätestens drei Monate nach Ablauf des Nutzungsrechts von der Grabstätte auf eigene Kosten entfernen.

Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof der Evangelischen Kirchengemeinde Klepzig

Der Gemeindegemeinderat der Evangelischen Kirchengemeinde Klepzig hat aufgrund von § 44 Absatz 1 des Kirchengesetzes Kirchengesetz über die evangelischen Friedhöfe in der Evangelischen Kirche in Mitteldeutschland (Friedhofsgesetz - FriedhG) vom 20. November 2020 (Abl. EKM 2020 S. 228), per Umlaufbeschluss vom 07.12.2021 die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Ruhefristen

Für den Friedhof in Klepzig gelten folgende Ruhefristen: 1. für Erdbestattungen 20 Jahre, 2. für Urnenbeisetzungen 20 Jahre.

§ 2 Gebühren

(1) Die in dieser Gebührensatzung mit einer Gebühr belegten Leistungen sind ausschließlich dem Friedhofsträger vorbehalten.

(2) Tarife:

1. Grabberechtigungsgebühren Euro | Erwerb des Nutzungsrechts entsprechend der Zuordnung im Gesamtplan jeweils für die Ruhezeit von 20 Jahren

1.1 Erdgrabstätten

1.1.1 Erdwahlgrabstätte der Größe 2,40 m x 1,10 m, je Grabstelle (1 Sarg und bis zu 2 Urne(n)) 320,00
[Anm. Pfarrer: Doppelerdwahlgrabstätten sind weiterhin möglich.]

1.2 Urnengrabstätten für die unterirdische Beisetzung von Urnen mit mehreren Grabstellen, je Grabstellen 280,00

1.2.1 Urnenwahlgrabstätten der Größe 0,70 m x 0,70 m oder 0,50 m² für bis zu zwei Urnen 560,00

1.2.2 Grabstelle in Urnengemeinschaftsgrabstätten auf die Dauer von 20 Jahren einschließlich Anlage, Gestaltung, Instandhaltung und Pflege durch den Friedhofsträger. Die Namensnennung wird durch den Friedhofsträger in Auftrag gegeben. Die Kosten für die Namensnennung werden nach Ausführung ohne Aufschlag an den Nutzungsberechtigten weiter berechnet. 840,00

1.3 Reservierungen / Verlängerungen

1.3.1 Reservierung Wird ein Nutzungsrecht an einer Wahlgrabstätte ohne zeitgleiche Anmeldung einer Bestattung vergeben (§ 22 Absatz 5 FriedhG), wird ab dem Zeitpunkt der Nutzungsrechtsvergabe die jährliche Grabberechtigungsgebühr gemäß 1.3.2 nach den Tarifstellen 1.1.1 und 1.2.1 erhoben.

1.3.2 Verlängerung Ist bei Bestattungen auf einer Erd- oder Urnenwahlgrabstätte, an der bereits ein Nutzungsrecht besteht, zur Einhaltung der Ruhefrist die Verlängerung des Nutzungsrechtes erforderlich, wird für die Verlängerungszeiträume, die ganze abgeschlossene Jahre umfassen, die jährliche Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 sowie für Verlängerungszeiträume, die weniger als ganze Jahre umfassen, für jeden abgeschlossenen Monat ein Zwölftel der jährlichen Grabberechtigungsgebühr nach den Tarifstellen gemäß 1.1.1 und 1.2.1 erhoben. Verlängerungsgebühr pro Jahr | Erdwahlgrabstätten nach 1.1.1 16,00 | Urnenwahlgrabstätten nach 1.2.1 28,00

2. Friedhofsunterhaltungsgebühr (je Jahr und je Grabstelle) 10,00

3. Nutzung Friedhofskapelle / Trauerhalle 98,00 | Reinigung 20,00

4. Verwaltungsgebühren

4.1 Zulassung von Gewerbetreibenden (Steinmetze, Bestatter, Gartenbaubetriebe, Fotografen)

4.1.1 Zulassung von Gewerbetreibenden für 3 Jahre 30,00

4.2 Bearbeitung Antrag auf Ausgrabung / Umbettung; pro Vorgang 100,00

(3) Für die der Umsatzsteuerpflicht unterliegenden Gebührenpositionen wird zusätzlich die gesetzliche Umsatzsteuer erhoben und separat im Gebührenbescheid ausgewiesen. Leistungen, die der Umsatzsteuer unterliegen, sind entsprechend gekennzeichnet (*zzgl. der gesetzlichen Umsatzsteuer in der jeweils gültigen Fassung, 19% Stand 2021).

§ 3 Gewerbliche Leistungen

Für nicht in dieser Gebührenordnung aufgeführte Leistungen gewerblicher Art (z.B. Gießen, Sauberhalten, Bepflanzung, gärtnerische Arbeit) richtet sich das Entgelt nach einer besonderen Entgeltordnung bzw. dem Angebot der Friedhofsverwaltung.

§ 4 Inkrafttreten

Die vorstehende Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung, jedoch nicht vor dem 01.01.2022 in Kraft. Gleichzeitig tritt außer Kraft die Gebührensatzung vom 13.12.2011. Maßgebend für die Anwendung ist der Tag der Zusage der Leistung.

Friedhofsträger: ev. Kirchengemeinde Klepzig

Klepzig, 29.12.2021 gez. Vorsitzender des Gemeindegemeinderates | gez. Mitglied des Gemeindegemeinderates | Siegelabdruck

Genehmigungsvermerke: 1. Kreiskirchenamt

Halle (Saale), dem 14.01.2022 gez. Amtsleiter | Siegelabdruck

Ausfertigung:

Die vom Gemeindegkirchenrat der Kirchengemeinde Klepzig per Umlaufbeschluss vom 07.12.2021 beschlossene Friedhofsgebührensatzung für den Friedhof in Klepzig wurde dem Kreiskirchenamt Halle als zuständiger Aufsichtsbehörde angezeigt. Die Aufsichtsbehörde hat am 14.01.2022 unter dem Aktenzeichen 630/08063/2022 vorstehend genannter Ordnung die kirchenaufsichtliche Genehmigung erteilt.

Die vorstehend benannte Friedhofsgebührensatzung der Kirchengemeinde Klepzig wird hiermit ausgefertigt und öffentlich bekannt gemacht.

Halle (Saale), dem 14.01.2022 gez. Amtsleiter | Siegelabdruck

Nutzungsbeschränkung Grabfeld V

Gemäß § 5 Absatz (1) des Friedhofsgesetzes vom 20. November 2020 beschließt der GKR die Nutzungsbeschränkung für das Grabfeld V zum 01. Januar 2022.

Genehmigungsvermerk Kreiskirchenamt

Halle (Saale), dem 14.01.2022 gez. Amtsleiter | Siegelabdruck